

**S a t z u n g**  
**des Bürgerschützenvereins Mehrhoog e. V.**  
**vom 07.10.2009 einschließlich der**  
**1. Änderungssatzung vom 14.03.2010**  
**Anhang 2020**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Bürgerschützenverein Mehrhoog e.V.“, gegründet im Jahre 1895. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Hamminkeln – Mehrhoog.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Liebe zur Heimat und des althergebrachten Brauchtums in Mehrhoog durch Bürgerinnen und Bürger, die sich zu dieser Satzung bekennen. Dieser Zweck wird u.a. dadurch verwirklicht, dass der Bürgerschützenverein Mehrhoog jährlich das traditionelle Schützenfest durchführt. Der Wahlspruch des Vereins lautet: „Der Verein wird nicht untergehen, wenn Alt und Jung zusammenstehn“.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können Bürgerinnen und Bürger werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und sich zu dieser Satzung bekennen. Mitglieder in einer Schießgruppe des Vereins müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Der schriftliche Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Auf schriftlichen Antrag können auch nicht in Mehrhoog wohnende Bürger, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, Mitglieder werden. Die endgültige Annahme der Mitgliedschaft ist dem Vorstand vorbehalten.
2. Jedes Mitglied hat den zur Zeit gültigen Jahresbeitrag zu entrichten; bis zur Volljährigkeit zahlen Jugendliche den halben Beitrag.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das heimatliche Brauchtum und um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge oder das Vermögen des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz einmaliger Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage nicht bis spätestens zum 01. April des Geschäftsjahres im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung

der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dies gilt nicht in den Fällen, wo offenkundig ersichtlich ist, dass Beitragszahlungen vorsätzlich nicht geleistet werden.

## **§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

### **I Pflichten:**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzten Beitrag zu entrichten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
4. Jedes Mitglied sollte an den Umzügen teilnehmen. Um die Beteiligung zu fördern, können den aktiven Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. Körper- und Gehbehinderte sind von dieser Aufforderung ausgeschlossen und sind auf Antrag wie Aktive anzusehen, d.h., wenn sie sich nach den Umzügen im Zelt befinden.

### **II Rechte:**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr besteht, den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ist erforderlich.
2. Mitglieder, die bis zum 01. Januar das 70. Lebensjahr vollendet und mindestens 25 Jahre dem Verein angehört haben, zahlen den hälftigen Beitrag. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie alle übrigen Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung beitragsfrei.
4. Für ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein hat jedes Mitglied Anspruch auf eine Auszeichnung. Ehrungen erfolgen für: 25-, 40- sowie 50-, 60-, 70- und 75-jährige Mitgliedschaft sowie Geburtstage zum vollendeten 75., 80., 85. und alle 5 weiteren Jahre. Unterbrechungen der Mitgliedschaft können durch Beitragsnachzahlungen nicht aufgehoben werden. Der Vorstand kann verfügen, dass Mitgliedschaften zu anderen Schützenvereinen und Bruderschaften bei entsprechendem Nachweis angerechnet werden.

5. Mitglieder, die zur Bundeswehr einberufen werden und als Wehrpflichtige dienen, sind für diese Zeit beitragsfrei. Wehersatzdienste sind dem Wehrdienst gleichgestellt.
6. Jedes Mitglied kann – soweit der Partner bzw. die Partnerin nicht Mitglied des Vereins ist – diese als Begleitperson eintrittsfrei zu den Schützenveranstaltungen mitbringen.
7. Mitglieder, die den Wohnort wechseln, bleiben Mitglied des Vereins mit allen Rechten und Pflichten.
8. Ehemalige Vorstandsmitglieder und Offiziere dürfen bei den Umzügen und Veranstaltungen den Schützenrock mit Rang- und Ehrenzeichen tragen.
9. Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen und Einsatz hervorgetan oder dem Verein einen besonderen Dienst erwiesen haben, können besonders geehrt werden. Vorschläge hierfür sind dem Vorstand zu unterbreiten. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Auszeichnung.
10. Erworbene Rechte / Vergünstigen von Mitgliedern vor Inkrafttreten dieser Satzung gelten unverändert fort.

## **§ 8 Organe des Bürgerschützenvereins**

Organe des Bürgerschützenvereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand sowie Fahnenträger(in), Fahnenbegleiter(in) und stellv. Spieß werden im Wechsel für die Dauer von vier Jahren neu gewählt. Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung des Vereins. Die Wahl zum Vorstand erfolgt schriftlich. In den Vorstand gewählt werden können alle Mitglieder, die mindestens drei Jahre dem Verein angehören. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl erforderlich. In der Zwischenzeit versieht der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied diesen Posten. Der Vorstand besteht aus:

A) Geschäftsführender Vorstand (vgl. § 11 der Satzung):

1. Präsident(in)
2. Geschäftsführer(in)
3. Kassenverwalter(in)

B) Vorstand:

1. Präsident(in)
2. stv. Präsident(in)
3. Geschäftsführer(in)
4. Schriftführer(in) /stv. Geschäftsführer(in)
5. Kassenverwalter(in)
6. stv. Kassenverwalter(in)
7. Festleiter(in)
8. Geräteverwalter(in)
9. Schießleiter(in)
10. Spieß / stv. Festleiter
11. Jugendvertreter mit Sonderaufgaben
12. stv. Schießleiter/in
13. Pressewart/in und stv. Schriftführer(in)

C) Erweiterter Vorstand:

1. Fahnenträger/in, Fahnenbegleiter(in) und stv. Spieß
2. Zugführer(innen)
3. Spielmannszugführer(innen)
4. König oder Königin
5. Ehrenpräsident und Ehrenvorstandsmitglieder

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Versammlungsbeschlüsse ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Kosten der Geschäftsführung werden von der Vereinskasse gedeckt. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte (hierunter fallen auch die sachlich zwingend erforderlichen und zeitlich unaufschiebbaren notwendigen Ausgaben von Geschäftsjahresbeginn bis zur Verabschiedung des Etats durch die Mitgliederversammlung)
- b) Kassenführung
- c) Festsetzung der Eintrittspreise zu den Veranstaltungen
- d) Festvergabe
- e) Festplatzvergabe
- f) Festlegung der Termine für Veranstaltungen
- g) Organisation und Durchführung der Veranstaltungen

Die Vorstandsversammlungen werden vom/von der Präsidenten(in) und bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter(in) einberufen und geleitet. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von sieben Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom/von der Versammlungsleiter(in) und Schriftführer(in) zu unterschreiben.

### **§ 11 Geschäftsführender Vorstand**

Geschäftsführender Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)  
sind:

Der/Die Präsident(in), der/die Geschäftsführer(in), der/die Kassenverwalter(in).  
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten.

### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres bis zum 31. März stattfindet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder – unter Angabe von Gründen – diese schriftlich beim Präsidenten beantragen, und zwar innerhalb von 3 Wochen vom Tage des Zugangs des Antrages an.
3. Die Mitgliederversammlungen (ordentliche und außerordentliche) finden im Vereinslokal statt. Der Präsident bestimmt den Termin und den Zeitpunkt der Versammlung. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen durch Aushang im Vereinslokal und schriftlicher Zusendung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitgliedes.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen mindestens 4 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingehen.

## **§ 13 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Geschäfts- und Kassenberichtsprüfung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung des Etats
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Alle zwei Jahre Wahl der jeweils zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder (Amtszeit: vier Jahre)
6. Satzungsänderung
7. Allgemeine Belange des Schützenvereins
8. Ausschluss von Mitgliedern (Ausnahme § 6 Nr. 3)
9. Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterschreiben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

## **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Datum und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten bzw. Präsidentin und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung hat eine Kassenrevision durch zwei Mitglieder des Vereins zu erfolgen. Die Kassenprüfer und ein(e) Stellvertreter(in) werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für das folgende Geschäftsjahr gewählt. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

## **§ 16 Wahlen und Abstimmungen**

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes können in offenen Abstimmungen schriftliche Wahlen oder Abstimmungen (= geheime Wahl) beschlossen werden. Zur Annahme eines Antrages ist die einfache Mehrheit erforderlich.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## **§ 17 Vogelschießen**

Am Vogelschießen kann jedes Mitglied teilnehmen. Das Recht auf Königswürde haben nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre dem Verein angehören. Die Königswürde kann erstmals wieder nach fünf Jahren erworben werden. Die Königswürde kann Mitgliedern verweigert werden, die das Ansehen des Vereins geschädigt haben oder deren Verhaltensweise nicht den Idealen des Schützengeistes entspricht. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Jeder Holzvogel ist mit 5 Preisen ausgestattet:

Vom Vogel aus gesehen

- 1. Preis - Kopf**
- 2. Preis - linker Flügel**
- 3. Preis - rechter Flügel**
- 4. Preis - Reichsapfel**
- 5. Preis – Zepter**

Nach Abschluss des letzten Preises können sich Bewerber(innen) für die Königswürde bei der Schießleitung eintragen lassen. Geschossen wird in der Reihenfolge der Anmeldungen. Nach dem ersten Schuss der eingetragenen

Königsbewerber dürfen keine weiteren Bewerber mehr berücksichtigt werden. König(in) ist, wer den Rest des Vogels abschießt. Der König bzw. die Königin wählt den Partner und den Hofstaat selbst aus. Alle beteiligten Personen müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der König bzw. die Königin kann vom Vorstand bei der Auswahl des Hofstaates beraten werden. Es müssen mindestens 8 Paare bestimmt werden. Die Amtszeit des Königspaares beginnt nach der Inthronisation und endet am Tag der Inthronisation des neuen Königs im Folgejahr. Das Königspaar bekommt eine festgesetzte finanzielle Unterstützung. Bei Verhinderung des Königs bzw. der Königin kann der/die Präsident(in) im Einvernehmen zur Wahrnehmung der Repräsentationspflichten einen Vertreter benennen.

### **§ 18 Begräbnisordnung**

Der Schützenverein stiftet für jedes verstorbene Mitglied einen Kranz. Er trägt für einen jährlichen Nachruf zu Ehren der im Vorjahr verstorbenen Mitglieder Sorge. Am Begräbnis sollen möglichst viele Schützen teilnehmen. Die Vereinsfahne ist mitzuführen.

### **§ 19 Schützenzüge**

1. Um das Vereinsleben zu fördern, können Züge gebildet werden. Die Entscheidung über die Bildung eines neuen Zuges obliegt dem Vorstand.
2. Alle Züge haben eine zuginterne Satzung zu erlassen.
3. Alle Züge haben die im Anhang vorgegebene Kleiderordnung anzuwenden.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Sollten sich nicht mindestens 7 Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen, kann der Beschluss zur Auflösung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.
2. Im Falle der Auflösung des Schützenvereins oder bei dauerhaftem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat der Vorstand die Pflicht, vorhandene Schulden

aus der Kasse zu begleichen. Die Vermögenswerte sind zu veräußern. Deren Erlöse und die restlichen Guthaben bei Kreditinstituten sowie der Kassenbestand sind je zur Hälfte der Evangelischen Kirchengemeinde Haffen – Mehr – Mehrhoog und der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Mehrhoog zu übergeben, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 21 Beschluss**

Diese 1. Änderungssatzung wurde der Mitgliederversammlung vom 14. März 2010 vorgelegt und so beschlossen. Antragsgemäß eingetragen am 30. März 2010. Amtsgericht Duisburg, Vereinsregister Nr. 30347. Bürgerschützenverein Mehrhoog e. V..

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg rechtswirksam. Die bisherige Satzung vom 05.07.2000 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mehrhoog,

---

Unterschriften

## Anhang

### **Beförderungsordnung von 2020:**

1. Zugführer(in) und stellv. Spieß: nach der Wahl Feldwebel  
  
nach weiteren 2 Jahren Oberfeldwebel  
nach weiteren 2 Jahren Hauptfeldwebel  
nach weiteren 2 Jahren Leutnant  
nach weiteren 4 Jahren Oberleutnant  
nach weiteren 5 Jahren Hauptmann
  
2. stellv. Zugführer(in), Kassens-  
wart(in), Schriftführer(in),  
Schießleiter(in): nach der Wahl Unteroffizier  
nach weiteren 4 Jahren Feldwebel  
nach weiteren 4 Jahren Oberfeldwebel
  
3. Fahnenträger(in): nach der Wahl Unteroffizier  
nach weiteren 4 Jahren Feldwebel  
  
nach weiteren 4 Jahren Oberfeldwebel
  
4. Fahnenbegleiter(in): nach der Wahl Unteroffizier  
nach weiteren 6 Jahren Feldwebel
  
5. Zugmitglieder: Der/Die Zugführer(in) bzw. der  
Zugvorstand kann jährlich zum  
Schützen fest ca. 10 % seiner Mitglieder  
zur Beförderung zum Ge-  
freiten vorschlagen.

## **Beförderungsordnung für den Vorstand**

- |   |   |
|---|---|
| 1. Präsident(in):                         | nach der Wahl Major<br>nach weiteren 4 Jahren Oberstleutnant<br>nach weiteren 4 Jahren Oberst     |
| 2. übrige Vorstandsmitglieder:            | nach der Wahl Leutnant<br>nach weiteren 4 Jahren Oberleutnant<br>nach weiteren 4 Jahren Hauptmann |
| 3.a) Fahnenträger(innen) des :<br>Vereins | nach der Wahl Leutnant<br>nach weiteren 5 Jahren Oberleutnant<br>nach weiteren 5 Jahren Hauptmann |
| 3.b) Fahnenbegleiter(in):                 | nach der Wahl Feldwebel<br>nach weiteren 5 Jahren Leutnant<br>nach weiteren 5 Jahren Oberleutnant |

## **Erweiterte Beförderungsordnung:**

1. Zum Gefreiten kann befördert werden, wer 3 Jahre Zugmitglied ist.
2. Zum Obergefreiten kann befördert werden, wer 5 Jahre Gefreiter ist.
3. Pro Zug können maximal 2 Gefreite zu Obergefreiten befördert werden.
4. Sollte ein Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl in eines der o. a. Ämter bereits den Eingangs- oder einen höheren Dienstgrad erreicht haben, erfolgt die Beförderung zum nächst höheren Dienstgrad nicht bei der Wahl sondern

erst nach Ablauf des jeweils darauffolgenden Zeitraumes. Bei einer Unterbrechung der Amtszeit auf Wunsch des Mitgliedes beginnt der Zeitraum bis zur Beförderung in den nächst höheren Dienstgrad nach Wiederaufnahme erneut.

Der/Die Zugführer(in) ist für die rechtzeitige Weiterleitung der Beförderungsvorschläge, die unter die ersten 5 Punkte der Beförderungsordnung fallen, zuständig. **Alle Beförderungsvorschläge sind bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres beim/bei der Schriftführer(in) des Vereins einzureichen.**

Ansprechpartner im Vereinsvorstand ist der/die Schriftführer(in) bzw. dessen/deren Stellvertreter(in)

### **Kleiderordnung für aktive Mitglieder mit Stand von 2020:**

#### **Schützen:**

- Jacke (Modell „alte Zoll- oder Polizeiuniform“ – Farbe Grün-Petrol)
- weißes Hemd
- Hut (Farbe Dunkelgrün mit Band) mit Hutkordel „einfach“ (Farbe Grün mit Quasten / ab Dienstgrad Leutnant: Farbe Silber)  
Ausnahme: Frauen wird das Tragen von Hüten freigestellt.
- Krawatte mit Schützenemblem
- Knöpfe und Eichenlaub in Farbe Silber
- Schulterklappe mit Zugnummer
- dunkelgraue Hose oder schwarze Hose (Ausnahme: weiße Hose im 1. Zug)
- schwarze Schuhe
- weiße Handschuhe für Zugführer(innen), Fahnenträger(innen) und Fahnenbegleiter(innen)

#### **Jungschützen:**

- weißes Hemd
- Krawatte mit Schützenemblem
- schwarze Hose

- schwarze Schuhe

**Vorstand und ehem. Vorstand:**

- Ausstattung wie bei den Schützen

Ausnahme

- schwarze Hose (gilt auch für Fahnenträger(in) und Fahnenbegleiter(in) der Vereinsfahne)
- Hutschnur in Farbe Gold
- Knöpfe und Eichenlaub in Farbe Gold
- weiße Handschuhe
- Ärmelband mit Aufschrift „Vorstand“ (nur aktiver Vorstand)